OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351376/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 13. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der H P, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. P B, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. April 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. April 2023, GZ: SJF/SH, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. April 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 23. Dezember 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze abgewiesen.
Begründend wurde unter Zitierung der einschlägigen Rechtsgrundlagen ausgeführt, mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2022 sei rechtskräftig ausgesprochen worden, dass die Antragstellerin der Stadt Linz als Trägerin der Sozialhilfe den Betrag von 69.106,07 Euro rückzuerstatten habe. In der Folge sei von der Antragstellerin lediglich ein Teilbetrag von 32.500 Euro an die Stadt Linz zurückgezahlt worden, sodass derzeit ein Betrag von 36.606,07 Euro unberichtigt aushafte. Es stehe fest, dass die Antragstellerin zumindest über ein Sparbuch mit einem Einlagestand von rund 33.000 Euro verfüge, welches sie sich, nach den Angaben des Erwachsenenvertreters, weigere an selbigen herauszugeben, weshalb vom Erwachsenenvertreter ein Kraftloserklärungsverfahren in Bezug auf dieses Sparbuch eingeleitet worden sei. Die Antragstellerin verfüge daher aktuell über ein Vermögen, welches den gesetzlichen Vermögensfreibetrag um ein Vielfaches überschreite, sodass eine soziale Notlage nicht vorliege.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, nicht richtig sei die Feststellung der Behörde, dass sich die Bf nach den Angaben des Erwachsenenvertreters weigere, dieses Sparbuch herauszugeben. Tatsächlich sei im Antrag auf Sozialhilfe vom 22. Dezember 2022 ausgeführt:
„Daneben existiert zugunsten von Frau P noch ein weiteres Sparbuch, IBAN X, bei der X, Buchsaldo: EUR 33.064,39, Kontrollnummer: X. Wie sich jüngst herausstellte, ist diese Sparbuch aber bei Frau P nicht auffindbar, weshalb aus diesem Grund auch beim zuständigen Landesgericht in X am 13.12.2022 ein ‚Antrag auf Kraftloserklärung eines Bezeichnungssparbuches' eingebracht wurde (siehe Beilage)."
Die belangte Behörde wolle mit dieser falschen behaupteten Herausgabeweigerung offenbar die fehlende Mitwirkungspflicht der Bf zur Vermeidung der sozialen Notlage begründen. Ein Tatsachen-/Beweissubstrat dazu fehle aber vollends. Richtigerweise hätte die Behörde, so wie im Antrag festgehalten und auch durch das Kraftloserklärungsverfahren belegt, feststellen müssen, dass das gegenständliche Sparbuch nicht auffindbar sei und ein Kraftloserklärungsverfahren beim Landesgericht X am 13. Dezember 2022 beantragt und das Aufgebotsverfahren am 14. Dezember 2022 eingeleitet worden sei.
Rechtlich verfehlt sei die Schlussfolgerung der belangten Behörde im Zusammenhang mit der fehlenden Sozialhilfe aufgrund des bestehenden Sparbuches:

Nach § 6 Oö. SOHAG hat Anspruch auf Sozialhilfe, wer von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Festgestelltermaßen bestehe zugunsten der Bf seit vielen Jahren eine Sachwalterschaft/Erwachsenenvertretung, weil sie vor allem nicht in der Lage sei, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eigenständig zu regeln. Tatsächlich sei auch ein Kraftloserklärungsverfahren zum obzitierten Sparbuch vom Landesgericht X am 14. Dezember 2022 eröffnet worden. Die belangte Behörde irre, wenn sie meine, die Bf verfüge aktuell über ein Vermögen, welches den gesetzlichen Vermögensfreibetrag um ein Vielfaches überschreite. Hätte die Behörde das Kraftloserklärungsverfahren betreffend das gegenständliche Sparbuch berücksichtigt, sich vor allem auch über die Wirkungen eines Kraftloserklärungsverfahrens kundig gemacht, nämlich das Bestehen einer Zahlungssperre nach § 9, dann hätte die belangte Behörde zum Schluss kommen müssen, dass die soziale Notlage vorliege, weil die Geldmittel am Sparbuch eben nicht verfügbar seien. Tatsächlich sei die Bf nicht mehr in der Lage, ihre Grundbedürfnisse ohne Hilfe von Dritten zu decken; auch die Miete, Krankenversicherung und Betriebskosten könnten von der Bf nicht gedeckt werden, weil die Geldmittel des vom Kraftloserklärungsverfahren betroffenen Sparbuches nicht verfügbar seien. Bei rechtsrichtiger Beurteilung der Wirkung eines Kraftloserklärungsverfahrens nach dem KEG 1951 in Bezug auf das gegenständliche Sparbuch müsste die Behörde zur sozialen Notlage der Bf kommen und dem Antrag auf Gewährung stattgeben, weil auch die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe vorliegen würden. Im Übrigen sei es auch völlig klar, dass, sollten aus dem betreffenden Sparbuch Geldmittel lukriert werden, die entsprechenden Rückzahlungen an die Behörde erfolgen würden; aktuell seien aber keine Geldmittel oder andere Vermögenswerte vorhanden, weshalb im Konkreten eine soziale Notlage im Sinne des Oö. SOHAG vorliege.

Aus all diesen Gründen erweise sich der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde als rechtswidrig und stelle die Bf daher den Antrag:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und dem Antrag vom 22. Dezember 2022 auf Gewährung der Sozialhilfe stattgeben; in eventu möge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antrag mit der Auflage stattgeben, dass die aus dem Kraftloserklärungsverfahren beim Landesgericht X zur GZ: X freiwerdenden Geldmittel an die belangte Behörde rückerstattet werden, sofern diese den gesetzlichen Vermögensfreibetrag, unter Berücksichtigung allenfalls sonst bereits entstandener Zahlungspflichten gegenüber Dritten, übersteigen.

3. Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde zum Beschwerdevorbringen Stellung genommen und ausgeführt, dass die Antragstellerin zumindest über ein Sparbuch mit einem Einlage-

stand von rund 33.000 Euro verfüge bzw. ihr dieser Vermögenswert jedenfalls zuzurechnen sei, hinsichtlich welchem vom Erwachsenenvertreter ein Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet worden sei, welches aktuell nach wie vor anhängig sei. Demgemäß verfüge die Antragstellerin daher gemäß der vorliegenden Sachlage und da das gegenständliche Sparbuch als Wertpapier bzw. Urkunde bisher noch nicht als ungültig und kraftlos erklärt worden sei und über welchen Umstand das Außerstreitgericht gemäß § 4 KEG 1951 nach sorgfältiger Prüfung zu entscheiden haben werde über ein Vermögen, welches den gesetzlichen Vermögensfreibetrag um ein Vielfaches überschreite, sodass eine soziale Notlage nicht vorliege. Zum Argument der Zahlungssperre gemäß § 9 Abs. 2 KEG 1951 der Bf, sei diese auf § 9 Abs. 3 leg.cit. zu verweisen. Würde das in Rede stehende Sparbuch nämlich beim ausstellenden Bankunternehmen vorgelegt werden, so würde dies zur Einstellung des Aufgebotsverfahrens führen. Es werde daher der Antrag gestellt, das LVwG Oö. möge der Beschwerde nicht Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich bestätigen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geboren am X, österreichische Staatsbürgerin, hat mit Eingabe vom 23. Dezember 2022 durch ihren Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. P B einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG eingebracht.
Die Bf verfügt über ein Sparbuch, IBAN X, bei der X mit einem Buchsaldo von 33.064,39 Euro, Kontrollnummer: X. Dieses Sparbuch ist nicht auffindbar und wurde vom Erwachsenenvertreter beim Landesgericht X am 13. Dezember 2022 ein Antrag auf Kraftloserklärung eines Bezeichnungssparbuches eingebracht. Mit 14. Dezember 2022 wurde ein Aufgebotsverfahren vom Landesgericht X zur GZ: X eingeleitet. Die Aufgebotsfrist wurde mit einem Jahr bestimmt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2022, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die Bf aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 2. Juni 2005, 14. Februar 2006 und 29. November 2011 Leistungen sozialer Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bzw. bedarfsorientierter Mindestsicherung erhalten habe. Davon sind Leistungen von 69.106,07 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides der belangten Behörde rückzuerstatten. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. Bisher wurde von der Bf ein Teilbetrag von 32.500 Euro zurückgezahlt, der Betrag von 36.606,07 Euro haftet noch aus. Die Bf verfügte zum Antragszeitpunkt über ein Kontoguthaben von

483,04 Euro und eine Lebensversicherung von 1.474,37 Euro. Die Kosten für die Miete der Wohnung betragen 457,41 Euro, zuzüglich 36 Euro an Kosten für Energie.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Erwachsenenvertreters der Bf. Es gibt keinen Grund, die Angaben des Erwachsenenvertreters in Zweifel zu ziehen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.“

5.2. Die belangte Behörde begründet ihre abweisende Entscheidung damit, dass die Bf über ein Sparbuch mit einem Einlagestand von rund 33.000 Euro verfügt und demnach eine soziale Notlage nicht vorliegt. Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, ob der Bf diese 33.000 Euro tatsächlich zur Verfügung stehen.
Hierzu ist grundsätzlich auszuführen, dass bei der Hilfegewährung nach dem Oö. SOHAG - ausgehend von § 1 Abs. 2 Z 1 iVm § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG - situationsbezogen auf eine aktuelle Notlage abzustellen ist. Frühere nicht genutzte oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben grundsätzlich außer Betracht zu bleiben; ein allfälliges Verschulden der Hilfeempfängerin an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang (vgl. VwGH 29.09.2010, 2009/10/0198).

Nach den Sachverhaltsfeststellungen liegt für die Bf zwar ein Sparbuch mit dem angenommenen Einlagestand von rund 33.000 Euro vor, allerdings verfügt die Bf derzeit nicht über dieses Sparbuch, da dieses nicht auffindbar ist und dementsprechend vom Erwachsenenvertreter auch ein Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet wurde. Tatsächlich verfügbar ist sohin der Betrag nicht. Wie oben ausgeführt, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht relevant, auf wessem Verschulden die Notlage beruht. Tatsache ist, dass die Geldmittel am Sparbuch derzeit nicht verfügbar sind. Bei Eintritt der Verfügbarkeit dieser Geldmittel ist die Bf schon aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Rückerstattungsbescheides verpflichtet, den noch ausständigen Betrag der Behörde zu erstatten; dieser Bescheid ist auch vollstreckbar. Daraus folgt auch, dass der noch ausstehende Betrag von 36.606,07 Euro auch bei Freiwerden der Geldmittel der Bf nicht als Vermögen zur Verfügung steht.

5.3. Das LVwG Oö. gelangt daher zum Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine soziale Notlage für die Bf vorgelegen ist, weshalb die Behörde nicht zur Abweisung der von der Bf beantragten Leistung der Sozialhilfe berechtigt ist. Weitere Feststellungen zur Beurteilung, ob bei der Bf die persönlichen und weiteren sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe vorliegen und wenn ja, in welcher Höhe eine solche zuzuerkennen wäre, liegen nicht vor.
Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Die belangte Behörde hat daher die erforderlichen ergänzenden Erhebungen durchzuführen und das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf sowie der gesetzlichen Voraussetzungen ab Antragstellung neu zu beurteilen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetz-

lichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier